

FEST-FREI-FAIR

DJV-Newsletter für Freie in der Deutschen Welle

in dieser Ausgabe:

**FREIE FRAU
UND SCHWANGER?**

KENNT EURE RECHTE!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der DJV ist Euer Ansprechpartner, wenn es um die Rechte von Freien geht. Wir setzen uns für Euch ein und sind da, wenn Ihr uns braucht.

Wenn Ihr Fragen habt, könnt Ihr Euch immer gerne an uns wenden. Wir freuen uns auf Eure Anliegen.

Solidarische Grüße

Klaus Enderle & Daniel Scheschkewitz
für den DJV in der Deutschen Welle

HEY, DU BIST SCHWANGER! DAS IST EINE GUTE NACHRICHT UND SOLLTE FÜR DICH ALS FREIE KOLLEGIN BEI DER DW KEIN GRUND ZUR SORGE SEIN. DENN DAS MUTTERSCHUTZGESETZ GILT FÜR ALLE WERDENDEN MÜTTER - EGAL OB FEST ODER FREI. DAZU KOMMT NOCH DER TARIFVERTRAG FÜR ARBEITNEHMERÄHNLICHE FREIE, DEN DER DJV MIT VERHANDELT HAT, DER DIR DAS LEBEN LEICHTER MACHT.

Welche Regeln gelten nun für dich als „Mom to be“?

Zunächst solltest du die DW darüber informieren, dass du ein Kind erwartest. Wenn deine Auftragsgeber nichts davon wissen, können sie dich auch nicht schützen. Wann du das machst ist deine Sache. Denke aber daran, dass eventuell Ersatz für dich gefunden werden muss.

Es gilt: Nicht alle Arbeiten sind erlaubt.

Du darfst keine Arbeiten verrichten, die dir oder der Gesundheit deines Kindes schaden könnten. Deshalb ist z.B. Nacht- und Sonntagsarbeit nach 20 Uhr untersagt. Du kannst jedoch, wenn du dich gut fühlst und deine Einwilligung gibst, bis 22 Uhr arbeiten. Deine Arbeit darf jedoch keinesfalls vor 6 Uhr beginnen.

Es gilt: Mutterschutzfristen zu beachten.

Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt deines Kindes (zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) bist du von der Arbeit freigestellt. Auch hier die Ausnahme: Wenn du ausdrücklich einwilligst, darfst du auch in den sechs Wochen vor der Geburt arbeiten. Deine Einverständniserklärung kannst du jederzeit widerrufen. Nach der Geburt besteht allerdings ein absolutes Beschäftigungsverbot.

“

FREIE FRAU UND SCHWANGER?

Es gilt: Mutterschaftsgeld zu beantragen.

Während dieser Mutterschutzfristen zahlt die Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Das ist sehr gering. Nach dem Tarifvertrag stockt die DW den Betrag auf und zwar so, dass du so viel verdienst, wie in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist.

Den Zuschuss musst du beantragen.

Das Formular dafür findest du im web-apps-Portal oder hier:

https://web-apps.dw.com/dw/documents/beantragung_mutterschaftsgeld.pdf

Es gilt: Anspruch auf Elternzeit.

Nach der Geburt hast du Anspruch auf die sogenannte Elternzeit. Der Anspruch besteht, bis dein Kind drei Jahre alt ist. Während der Elternzeit zahlt dir der Staat bis zu 14 Monate lang Elterngeld. Außerdem darf dir während dieser Zeit nicht gekündigt werden. Wichtig: Wenn du in Elternzeit gehst, solltest du beantragen, deinen arbeitnehmerähnlichen Status bei der DW ruhen zu lassen. Damit sicherst du dir deine Sozialansprüche und fängst nach Rückkehr in den Beruf nicht wieder bei Null an.

Wir freuen uns auf Eure Anliegen. Habt Ihr Fragen? Ihr benötigt eine Rechtsberatung und möchtet einen Termin vereinbaren? Mitglieder des DJV erhalten kostenfreie Unterstützung.

Dann wendet euch an uns. Wir vom DJV in der DW helfen euch gerne.

Unsere Kontaktdaten

am Standort Berlin: Klaus.Enderle@dw.com ; Ute.Walter@dw.com

am Standort Bonn: Daniel.Scheschkewitz@dw.com ; Helle.Jeppesen@dw.com

66

FREIE FRAU UND SCHWANGER?

